



Gemeinde Reut

Tann, den 11.02.2025

Bekanntmachung

über die Genehmigung der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Reut

Der Gemeinderat der Gemeinde Reut hat in seiner Sitzung am 14.11.2024 die Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Reut durch Deckblatt Nr. 16 festgestellt.

Mit Schreiben vom 20.01.2025, Zeichen SG 41.3, hat das Landratsamt Rottal-Inn mitgeteilt, dass für die 16. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Reut für die Ausweisung eines Sondergebietes zur Nutzung von Solarenergie für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage „SO PV-Anlage Reut“ (Pfarrfeld nahe Pfarrhofstraße in der Gemeinde Reut) auf einer Teilfläche der Flurnummer 34 der Gemarkung Reut nach § 6 Abs. 4 Satz 4 Baugesetzbuch (BauGB) die Genehmigungsfiktion (Ablauf 1 Monat) eingetreten ist.

Diese Genehmigungsfiktion steht rechtlich der Erteilung der Genehmigung gleich. Die Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht

Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungsplans durch Deckblatt Nr. 16 der Gemeinde Reut in der Fassung vom 14.11.2024 wirksam.

Jedermann kann den Flächennutzungsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächen-nutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungs-möglichkeiten gewählt wurde, bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Tann, Marktplatz 6, 84367 Tann, Zimmer 09, während der allgemeinen Dienst-stunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Außerdem sind diese Unterlagen auf der Homepage der Gemeinde Reut unter <https://vg-tann.de/gemeinde-reut/bekanntmachungen-aus-reut/> einzusehen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvor-schriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gemeinde Reut


Alfranseder
1. Bürgermeister

